



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“



Zusatzanforderungen für Schweinefleisch

(Erzeugung, Erfassungshandel, Schlachtung, Zerlegung, Endverkauf)

Stand: 01.01.2025

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Fleischqualität	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2	Gentechnik	3
1.3	Herkunft	3
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
2.1	Teilnahmevereinbarung	4
2.2	Teilnahme am QS-System	4
2.3	Erstkontrolle	4
2.4	Eigenkontrolle	4
2.5	Fachliche Kenntnisse	4
2.6	Tiere	4
2.7	Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb	4
2.8	Haltung	5
2.9	Tiergesundheit	5
2.10	Fütterung	5
2.11	Futtermittelerzeugung	6
2.12	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	6
2.13	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	6
2.14	Tiertransport durch den Erzeuger	6
2.15	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	7
2.16	Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung	7
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	8
3.1	Zeichennutzungsvertrag	8
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	8
3.3	Eigenkontrolle	8
3.4	Hygiene	8
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	8
3.6	Tiertransport und Schlachtung	8
3.7	Rückstandsuntersuchungen	9
3.8	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	9
3.9	Zeichenverwendung	9
3.10	Filialbetrieb	9
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	11
5	ZEICHENERKLÄRUNG	11

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

Tabella 1 Anforderungen an die Schweinefleischqualität

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung & Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe) > 200 Schweine / Woche	Erfassung, Schlachtung & Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter) < 200 Schweine / Woche
K.O. pH-Wert	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 45 Min.: ≥ 6,0 (Kotelett) ≥ 6,1 (Schinken) oder nach 30 Mi.: ≥ 6,1 (Kotelett) oder ≥ 6,2 (Schinken)	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 45 Min. ≥ 6,0
K.O. Leifähigkeit (alternativ zur pH-Wert-Messung)	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/cm	
Handelsklassen	S, E, U für die Verarbeitung	fakultativ, soweit regionale Zusatzanforderungen bestehen
K.O. Reglementierung Tropfsaftverlust	Kotelett nach 24 h (Stichprobenkontrolle) < 3 %	fakultativ
regionale Zusatzanforderungen	fakultativ	

1.2 Gentechnik

K.O. Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, dass ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt und verarbeitet wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

1.3 Herkunft

K.O. Die Masttiere müssen in Brandenburg geboren worden sein.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe die zum Stichtag 01.01.2024 bestehende, langjährige Lieferbeziehungen mit Partnerbetrieben nachweisen können, die in einem benachbarten Bundesland liegen. In diesem Fall können Ferkel oder Läufer von Partnerbetrieben bezogen werden, die in einem angrenzenden Bundesland in einer Entfernung von maximal 50 Kilometern zum teilnehmenden Erzeugerbetrieb liegen. Die Tiere müssen in diesem Fall durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg oder in einem Qualitätsprogramm eines angrenzenden Bundeslandes geboren und aufgezogen werden.

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

2.2 Teilnahme am QS-System

K.O. Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS (Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) zugelassen sein.

2.3 Erstkontrolle

K.O. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen des QZBB und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet zudem die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens eine abgeschlossene landwirtschaftliche Fachausbildung im Bereich Tierproduktion oder eine höherwertigere Ausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung erfüllt.

Zusätzlich ist von der für die Tierproduktion verantwortlichen Person der Nachweis einer tierschutzrechtlichen/ tierhaltungsrechtlichen Fortbildung verpflichtend. Die tierschutzrechtliche Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen und wird durch folgende Nachweise anerkannt: Seminarabschluss anerkannter Fortbildungsanbieter, dokumentierte Schulung durch den Hoftierarzt im Betrieb und/ oder vergleichbare Fachnachweise.

Eine regelmäßige Qualifizierung und Schulung des Tier-Betreuungspersonals erfolgt auf Basis der Tierschutzindikatoren des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL).

2.6 Tiere

Reinrassige Masttiere und die Elterntiere von Gebrauchskreuzungen müssen aus anerkannten Zuchtprogrammen stammen.

2.7 Aufenthalt im Mastbetrieb

K.O. Die Tiere müssen spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg gehalten werden. Die Tiere müssen durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg gehalten werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 4 -

2.8 Haltung

K.O. Die Haltung erfolgt mindestens im Frischluftstall entsprechend Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2 Nummer1) Abschnitt III TierHaltKennzG.*

Ab dem 1.1.2026 wird vollständig auf das Kupieren von Schwänzen verzichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben gehandelt. Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG). Die Unerlässlichkeit des Eingriffs ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen (vgl. § 6 Abs. 5 TierSchG). In Krisenfällen wird unter tierärztlicher Beratung Intervention in Ausnahmefällen ermöglicht.

Ebermast wird, wenn mit Vermarktungspartnern realisierbar, ausdrücklich bevorzugt. Sollte eine Kastration von Ferkeln notwendig sein, wird diese unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und unter Betäubung mit Inhalationsnarkose oder Injektionsbetäubung (Lokalanästhesie) durch sachkundige Personen erlaubt.

Zusätzlich ist perspektivisch ab dem 01.01.2028 erfolgt die Haltung mindestens im Offenfrontstall und pro Tier steht eine Mindestfläche von 1,5 m²/Tier zur Verfügung (d.h. 100% mehr Platz als gesetzlich derzeit vorgeschrieben).

** Bis die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert wird, können vergleichbare Nachweise anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Zeichenträger.*

2.9 Tiergesundheit

Die Mast unter dem Qualitätszeichen Brandenburg erfolgt antibiotikafrei. Mastschweine, die nach tierärztlicher Indikation eine Antibiotikabehandlung erhalten haben, werden aus der Mastgruppe aussortiert oder so gekennzeichnet, dass eine Vermarktung über das Qualitätszeichen ausgeschlossen ist.

Teilnehmende Erzeugerbetriebe erbringen den Nachweis des regelmäßigen Austausches mit dem betreuenden Hof-tierarzt zu Aspekten der betrieblichen Tiergesundheit mindestens im monatlichen Rhythmus.

2.10 Fütterung

K.O. Der überwiegende Anteil der verwendeten Futtermittel (mind. 70 % bezogen auf die Trockenmasse) muss aus eigener Erzeugung des Betriebes (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Betrieben müssen mind. 90% der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden. Naheliegende Betriebe liegen im Umkreis von 50 km um den Mastbetrieb.

K.O. Eiweißbasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel müssen innerhalb der EU erzeugt werden.

Ab dem 01.01.2026 gelten diese Vorgaben auch für stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel.

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

Fischmehl und verarbeitetes Protein von Nutzinsekten und Geflügel wird nicht eingesetzt. Der Ausschluss des Einsatzes von verarbeitetem Protein von Nutzinsekten und Geflügel wird bis zum 01.01.2026 überprüft.

K.O. Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können. Schweine müssen deshalb in einem Zeitraum von mindestens vier Monaten vor der Schlachtung ausschließlich mit entsprechend dafür geeigneten Futtermitteln („Ohne Gentechnik“) gefüttert werden.

Um die "Ohne Gentechnik"-konforme Fütterung in Ferkelaufzuchtbetrieben für die Mindestfütterungsfrist von QZBB-Mastschweinen anrechnen zu können, müssen Ferkelaufzuchtbetriebe entweder als Erzeuger am Qualitätszeichen Brandenburg teilnehmen (Teilnahmevereinbarung abschließen) oder beim Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik (VLOG), Berlin, als Ferkelaufzuchtbetrieb bezüglich der Fütterung „Ohne Gentechnik“ registriert sein. Die Registrierungspflicht gilt nicht für QZBB-Mastbetriebe, die Ferkel zur Mast im eigenen Betrieb erzeugen (geschlossenes System).

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 5 -

2.11 Futtermittelerzeugung

K.O. Teilnehmende Erzeugerbetriebe sollen gemeinsam mit kooperierenden Betrieben im direkten Umkreis (50 km) einen Tierbesatz von maximal 2,0 GV je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.

Hinweis: Damit werden die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Bereich Landwirtschaft aktiv unterstützt.

K.O. Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

2.12 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

K.O. Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Misch- oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden fünf Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

2.13 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege/ Lieferscheine und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

Als Selbstmischer gelten Unternehmen, die ihre Futtermittel auf Basis der eigenen Getreideproduktion ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen sowie daraus Eigenmischungen herstellen.

2.14 Tiertransport durch den Erzeuger

Im Falle der Beauftragung oder der Durchführung des Transportes durch den Erzeuger, trägt dieser die Verantwortung zur Einhaltung der Transportbedingungen.

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 6 -

2.15 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes sollen in jedem Betrieb mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenstihlfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen wird im Jahr 2024 durch den Zeichenträger evaluiert, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 01.01.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

2.16 Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung

K.O. Schlachttiere, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 7 -

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

K.O. Die Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regelmäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Tiertransport und Schlachtung

K.O. Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden.

K.O. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Mäster bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweispflichtig.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen voneinander beim Transport, ist zu berücksichtigen.

K.O. Schlachtstätten (> 1000 GV/a) müssen über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschl. der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 8 -

K.O. Schlachtbetriebe und selbst schlachtende Betriebe des Handwerks und in der Direktvermarktung sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Im Schlachtprotokoll sind Schlachtnummer, Gewicht, pH-Wert, Erzeugerbetrieb sowie die Ergebnisse der Qualitätsmessungen einzutragen. Die Schlachtprotokolle sind zwei Jahre vom Zeichennutzer aufzubewahren.

3.7 Rückstandsuntersuchungen

Bei der Schlachtung ist stichprobenweise je 100 geschlachteter Schweine eine Fleischsaftprobe zu entnehmen und auf antibiotisch wirksame Substanzen zu untersuchen.

3.8 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Schlachtkörper und Teilstücke für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen. Hierzu sind:

- Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang sind lückenlos zu führen und zu dokumentieren.
- Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.
- Die Mengen der vermarkteten QZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an QZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem Qualitätszeichen QZBB vermarktet werden.
- Ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von QZBB-Ware muss nachvollziehbar dokumentiert und belegt werden.
- Die Waren müssen an Hand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

3.9 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Proukteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

3.10 Filialbetrieb

Im Filialbetrieb gelten grundsätzlich die relevanten zuvor aufgeführten Zusatzanforderungen. Darüber hinaus sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

K.O. Filialen verfügen über angepasste Verfahrensanweisen und Nachweise zur Handhabung von QZBB-Waren (z. B. Wareneingang, Lagerung, Kennzeichnung und Umgang mit Fehllieferungen).

Das in den Filialen arbeitende Personal ist über den Umgang mit QZBB-Waren informiert und kann auf Nachfrage Auskunft zu den wesentlichen Verfahren im Umgang mit QZBB-Waren geben.

K.O. Die Belieferung der Filiale/n erfolgt durch eine zentrale Lieferung über den Hauptsitz des Zeichennutzers. Alternativ oder zugleich kann die Belieferung durch zugelassene und der neutralen Kontrollstelle bekannte Lieferanten erfolgen.

K.O. Qualitätsminderungen bei Fleisch werden vom Personal erkannt und entsprechende Verfahrensanweisungen vom Personal umgesetzt.

Die notwendige Verfahren und Kenntnisse zur Einhaltung der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ liegen vor und werden vom Personal umgesetzt. (Beschreibung und Kontrolle siehe Punkt „1.2 Gentechnik“ dieser ZA)

Die Produktqualität wird eingehalten. Reifezeiten bei besonderen Teilstücken vom Rind beachtet. (Beschreibung und Kontrolle siehe Punkt „1.1 Qualität“ dieser ZA)

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 9 -

K.O. QZBB-Werbemittel im Verkaufsraum korrekt verwendet, abgebildete QZBB-Grafik aktuell. Zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung kann das Qualitätszeichen auch ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt verwendet werden (z.B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel etc.).

Die Vorgaben zur Auswahl und den Umfang der Stichprobe entspricht dem verbindlichen IAF Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten (IAF MD 1:2018). Der Umfang der zu kontrollierenden Filialen ist in den Programmbestimmungen unter Punkt 2.6.4 geregelt.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 10 -

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- 1) QS Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung (aktuelle Fassung)
- 2) QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
- 3) Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
- 4) Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
- 5) QZBB Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung
- 6) Kriterien und Mindestanforderungen der Haltungsform – Stufe 2 und 3 der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (aktuelle Fassung)

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	01.01.2025	- 11 -